

SATZUNG

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Verein führt den Namen **Gesellschaft für Integration und Kultur in Europa e.V. (GIK)** und soll als Verband der Wohlfahrtspflege ordentliches Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband werden. Er hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken und die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit ausgeübte, selbstlose Sorge für Zuwanderer unterschiedlichster Herkunft in die Bundesrepublik Deutschland sowie deren Förderung. Die Sorge erstreckt sich auf das erzieherische, integrative und kulturelle Wohl.

§ 3 Aufgaben

(1) Aufgabe der Gesellschaft für Integration und Kultur in Europa ist es im besonderen,

- a) dazu beizutragen, daß Zuwanderer in die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland integriert werden, wobei die Wahrung ihrer kulturellen Identität zu berücksichtigen ist;
- b) das gegenseitige Verständnis zwischen Einheimischen, Zuwanderern und ihren Nachkommen sowie die Bereitschaft zur Akzeptanz für deren Situation durch Unterstützung des sozialen und solidarischen Verhaltens zu fördern;
- c) Zuwanderer zur aktiven Eingliederung in die freiheitlich-demokratische Gesellschaft zu befähigen, insbesondere durch Förderung des eigenverantwortlichen und selbständigen Handelns;
- d) Interessen der Zuwanderer in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Parlamenten, Regierungen und Behörden zu vertreten;
- e) die internationale Begegnung und Zusammenarbeit insbesondere in kulturellen Bereichen zu ermöglichen, zu fördern und zu pflegen;
- f) Zuwanderer durch Eingliederungsmaßnahmen in ihrer Sozialisation und individuellen Entwicklung zu fördern.

(2) Diese Aufgaben werden insbesondere wahrgenommen:

- a) durch Hilfen für Zuwanderer: psychosoziale Beratung und - Betreuung, Erziehungsberatung, allgemeine Beratung, Familienfreizeit-, -erholungsmaßnahmen und Altenpflege;
- b) durch den Aufbau und die Trägerschaft von Kinder- und Schülerbetreuungseinrichtungen mit dem Schwerpunkt *Zuwanderer und Einheimische*;
- c) durch Aktivitäten in den Herkunftsregionen in Form von Sozialprojekten und Kulturbegegnungen.
- d) durch Intensivkurse der Sprachförderung, Maßnahmen der Berufsförderung und sonstige Fördermaßnahmen;
- e) durch die Trägerschaft von Bildungsstätten, Kulturzentren und Übernachtungshäusern mit konzeptionellen Eingliederungsaufgaben;
- f) durch die Trägerschaft von Jugendhilfeeinrichtungen im Kinder- und Pflegeheimbereich für Zuwanderer,
- g) durch die Trägerschaft von sonstigen sozialen Einrichtungen und Dienstleistungen für Zuwanderer;
- h) durch Übernahme von staatlichen bzw. kommunalen Aufgaben zur Integration von Zuwanderern;

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zwecke fällt ihr Vermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied der Gesellschaft kann jeder Erwachsene und jede Körperschaft werden, der/die sich den Aufgaben der *Gesellschaft für Integration und Kultur in Europa* verbunden fühlt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Aus der Mitgliedschaft ergibt sich insbesondere das Recht und die Pflicht der Mitarbeit und Mitbestimmung.

Die Mitglieder der Gesellschaft sind:

1. ordentliche Mitglieder,
2. fördernde Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind die einzelnen Erwachsenen bzw. Familien, die die §§ 2 und 3 der Satzung anerkennen und unterstützen.

Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen und Körperschaften werden, die die Gesellschaft fördern und unterstützen.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Mitgliedbewerbers. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß. Der Austritt kann schriftlich, unter Wahrung einer Frist von sechs Wochen, jeweils zum Jahresende erklärt werden. Der Ausschluß wegen eines Verstoßes gegen die Interessen der *Gesellschaft für Integration und Kultur in Europa* erfolgt durch schriftlichen Vorstandsbeschluß, der einer Mehrheit von zwei Dritteln bedarf. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder der *Gesellschaft für Integration und Kultur in Europa* unterliegen einer Beitragspflicht. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Organe

Organe der *Gesellschaft für Integration und Kultur in Europa* sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Kontrollkommission.

§ 9 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Ort und Zeitpunkt werden vom Vorstand festgesetzt.

Der Vorstand beruft die Versammlung schriftlich (auch per E-Mail und durch Homepage des Vereins) unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von vier Wochen ein. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder der Kontrollkommission schriftlich, unter Angabe des zur Beratung gestellten Punktes, verlangt wird.

2) Sind mehr als die Hälfte der eingeladenen bzw. der gemäß § 9.4. ermächtigten Mitglieder anwesend, ist die Versammlung beschlußfähig. Eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlußfähig.

3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit, vorbehaltlich der Sonderregelungen im § 13, der einfachen Mehrheit der Stimmen.

4) Jedes Mitglied der Gesellschaft kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein von ihm dazu schriftlich ermächtigtes anderes Vereinsmitglied vertreten lassen; jedoch kann ein anwesendes Mitglied, neben seiner eigenen Stimme, jeweils nur eine Stimmvertretung wahrnehmen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Wahl und Entlastung des Vorstands,
2. Wahl der Kontrollkommission,
3. Wahl einer Wahlleitung,
4. Beratung des Vorstands,
5. Genehmigung des Haushaltsplans,
6. Genehmigung des Tätigkeits- bzw. Rechenschaftsberichts,
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen gemäß § 13,
8. Beschlußfassung über die Auflösung der Gesellschaft gemäß § 13,
9. Der An- und Verkauf von Immobilien bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Personen.

Gewählt werden

- a) ein/eine Vorsitzende(r),
- b) drei Stellvertreter/Stellvertreterinnen,
- c) die/der Finanzverwalter/-in.

Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über Inhalte, Aktionen und Maßnahmen der *Gesellschaft für Integration und Kultur in Europa*. Er kann Referenten und Arbeitskreise für bestimmte Aufgaben einsetzen und abberufen.

Der Vorstand kann Entgelt bekommen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn bei einer ordentlich einberufenen Sitzung mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit, vorbehaltlich der Sonderregelung im § 6, der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Der Vorsitzende, sein(e) Stellvertreter und der Finanzverwalter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder dieser Personengruppe sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 12 Kontrollkommission

Die Prüfung und Kontrolle der Kassen- und Geschäftsführung der *Gesellschaft für Integration und Kultur in Europa* wird durch zwei gewählte Vertreter der Mitgliederversammlung durchgeführt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Die Prüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Zur Durchführung dieser Prüfung sind den Beauftragten sämtliche hierfür nötigen Unterlagen der *Gesellschaft für Integration und Kultur in Europa* vorzulegen und über alle mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Fragen Auskunft zu geben. Die Kontrollkommission hat der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Schlußbestimmungen

Das aktive und passive Wahlrecht kann nur von ordentlichen Mitgliedern ausgeübt werden.

Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung oder die Auflösung der *Gesellschaft für Integration und Kultur in Europa* bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Sie sind dem zuständigen Finanzamt und Registergericht anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Über sämtliche Beschlüsse und Wahlen der Organe der *Gesellschaft für Integration und Kultur in Europa* ist ein Protokoll zu fertigen, dessen Richtigkeit durch Unterschrift des Vorsitzenden oder eines Vertreters sowie von dem jeweils zu bestellenden Protokollführers zu bestätigen ist.

Redaktionelle Änderungen der Satzung auf Verlangen des Registergerichts oder des Finanzamtes können vom Vorstand ohne Beschluß der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Die Mitglieder sind hiervon zu informieren.

München, den 6. Februar 1995

Waldkraiburg, den 13. Januar 2001 1. Änderung Beschlossen: Mitgliederversammlung 2001

München, den 12. April 2010 2. Änderung beschlossen: Mitgliederversammlung 2010

München, den 15. April 2011 3. Änderung beschlossen: Mitgliederversammlung 2011

München, den 14. Juli 2013 4. Änderung beschlossen: Mitgliederversammlung 2013